

# Satzung des Friesdorfer Energie Vereins (FriEnergie) e. V.



## Präambel

Die Mitglieder des Friesdorfer Energie Vereins abgekürzt „FriEnergie“ haben sich im Rahmen der Diskussion um die Energiezukunft zum Ziel gesetzt, sich für erneuerbare Energieformen weiter zu öffnen. Dies soll zum Ausgleich empfundener und tatsächlicher Nachteile für die Bürger Bonns im möglichst breiten Konsens mit diesen geschehen. Dazu gehört auch die wirtschaftliche Beteiligung, die erreicht werden soll. Vorreiter für dieses

Modell sind zahlreiche Vereine und Bürgerenergiegenossenschaften in ganz Deutschland und Österreich. Auch soll die FriEnergie im Allgemeinen das Miteinander in der Stadt Bonn fördern und vor allem soziale und kulturelle Aspekte in die Arbeit einfließen lassen.

## §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Friesdorfer Energie Verein abgekürzt „FriEnergie“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck des Vereins

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Verbreitung und Erzeugung von erneuerbaren Energien unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, sowie unter gemeinwirtschaftlichen und sozialgemeinschaftlichen Zielsetzungen.

(2) Der Vereinszweck soll verwirklicht werden durch:

Durchführung von Projekten im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten, die dem obengenannten Vereinszweck dienen;

- Energieerzeugung,
- Verbrauch eigenerzeugter Energie (Wärme, Strom, Verkehr),
- Verkauf von Energie (Wärme, Strom, Verkehr) an Vereinsmitglieder und Erzeugungsanlagen,
- Erstellung und Betrieb von Netzen (Strom und Wärme)
- Speicherung von Energie (Wärme, Strom),

- Förderung und Bereitstellung der Elektromobilität (Nachbarschaftsautos, -lastenräder)
- Energiedienstleistungen, insbesondere auch nachbarschaftliche Energieberatungen zu den Themen: „Energieerzeugung“, „Energiesparen“ und „Energieeffizienz“.

(3) Der Verein wendet sich mit allen seinen Vorhaben an die Allgemeinheit und macht daher seine nachbarschaftliche Beratungstätigkeit jedem zugänglich.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abgabenordnung. Der Hauptzweck des Vereins ist – unbeschadet der zwingenden Beschränkungen nicht auf finanziellen Gewinn.

(5) Der Verein kann, wenn nötig eine oder mehrere gemeinnützige Gesellschaften gründen. Der Vorstand muss der Mitgliederversammlung im Rahmen seiner Entlastung auch hierüber Rechenschaft ablegen.

### **§3 Finanzmittel**

(1) Der Verein finanziert seine Aktivitäten aus

- a. Mitgliedsbeiträge;
- b. Erlöse aus der Erzeugung, dem Verkauf und der Speicherung von Energie an Mitglieder;
- c. Erlöse aus Verkauf von Energieerzeugungsanlagen;
- d. Erlöse aus der Erbringung von Energiedienstleistungen;
- e. Erlöse aus Forschungs- oder Auftragsleistungen im Bereich Klima-, Natur- und Landschaftsschutz;
- f. Subventionen und Förderungen
- g. Spenden, Schenkungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten;
- h. Verkauf von vereinseigenen Publikationen;
- i. Erträge aus Informationsveranstaltungen des Vereines;

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige und arbeitstechnische Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Der Verein kann jedoch, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Vereinszweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeit im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

#### **§4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied kann jede Person werden, die bereit ist, sich für die Ziele des Vereins einzusetzen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

(2) Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, der der Aufnahme mit 3/4 -Mehrheit zustimmen muss.

(3) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und aus Ehrenmitgliedern. Natürliche Personen können als Fördermitglieder oder als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Juristische Personen können nur als Fördermitglieder beitreten. Ehrenmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit ernannt werden. Sie haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von Beitragszahlung befreit. Die Ehrenmitgliedschaft endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.

(4) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jeder hat nur eine Stimme. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

(5) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.

(6) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und zu verwirklichen, sowie den jährlichen Vereinsbeitrag zu entrichten.

(7) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der, der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Selbiges gilt hinsichtlich der ordentlichen Mitglieder für sämtliche sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein aus ihrem Energiebezug sowie ihrer Stellung als teilnehmende Netzbenutzer.

(8) Die Mitgliedschaft endet sofort durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, durch Tod oder durch Vorstandsbeschluss. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung seinen Jahresbeitrag nicht bezahlt oder wenn es in grober oder wiederholter Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Eingezahlte Beiträge und Schenkungen gehen bei Beendigung der Mitgliedschaft in das Vereinsvermögen über bzw. können nicht zurückgefordert werden. Bei Ausscheiden, bei Auflösung oder Erlöschen des Vereins erhalten Mitglieder dem Verein leihweise zur Verfügung gestellte Gegenstände und evtl. gegebene Darlehen nach einer angemessenen Frist (bis zu einem Jahr) zurück.

(8) Alle Vereinsmitglieder haben über die Finanz- und Vermögensverhältnisse des Vereins und über alle internen Vereinsangelegenheiten gegenüber Nichtmitgliedern Stillschweigen zu wahren.

#### **§5 Beiträge**

(1) Den jährlichen Vereinsbeitrag legt die Mitgliederversammlung fest. Er ist am Jahresbeginn bzw. bei Vereinsbeitritt für das Beitragsjahr in voller Höhe beim Kassierer/Kassiererin einzuzahlen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung freigestellt.

(2) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Kontaktdaten unverzüglich mitzuteilen.

## **§6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand, der aus dem/der Vorsitzenden, seinem/seiner Stellvertreter /-in, dem/der Schatzmeister/-in und ggfls. dem/der Geschäftsführer/-in besteht;
- die Mitgliederversammlung.

## **§7 Vorstand**

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen mit absoluter Mehrheit für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Tätigkeit aufnehmen können. Scheidet ein Vorstandsmitglied auf eigenen Wunsch oder durch Beendigung der Mitgliedschaft im Verein vorzeitig aus dem Amt aus, so übernehmen die übrigen Vorstandsmitglieder dessen Aufgaben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, die Verwirklichung der Vereinsziele, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie die Koordinierung von Publikationen und Veranstaltungen.

(3) Der Vorstand hat die Mitgliedsbeiträge und sämtliche sonstigen Entgelte des Vereins so festzulegen, dass dieser im Rahmen des vereins- und energierechtlich Zulässigen im (Haupt-)Zweck nicht auf finanziellen Gewinn (§ 79 Abs 2 EAG) gerichtet ist.

(4) Der Vorstand hat jedenfalls darauf Rücksicht zu nehmen, dass im Rahmen der Bestimmungen des § 79 Abs 2 EAG die Zahlungsfähigkeit des Vereines sichergestellt und für ausreichende Liquiditätsvorsorge und Reserven gesorgt ist. Die Entgeltgestaltung (Höhe der Entgelte; Fälligkeit; Zahlungsmodalitäten) erfolgt unter Wahrung der sachlichen Gleichbehandlung der Mitglieder.

(5) Die Festlegung der Entgelte durch den Vorstand erfolgt in der Regel beschlussförmig einmal jährlich, längstens 4 Wochen vor dem Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Inhalte der Beschlussfassung über die Entgeltgestaltung sind in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung jedenfalls zur Gänze anzuführen.

(6) Für Zwecke der Kalkulation der Entgelte ist zu berücksichtigen, dass allfällige seitens der Energieerzeugungsanlagen des Vereines erzeugte Überschussenergie,

über welche der Verein verfügen darf, im Wege eines Abnahmevertrages durch den Verein zu verkaufen ist und keine Zuordnung an die einzelnen Mitglieder entsprechend ihrem ideellen Anteil erfolgt.

(7) Insofern die Zahlungsfähigkeit des Vereines unterjährig nicht sichergestellt sein sollte und keine liquiden Mittel eingefordert werden können, hat der Vorstand unverzüglich einen Beschluss über die Anpassung der Entgeltgestaltung herbeizuführen und den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Insofern nicht binnen 2 Wochen ab erstmaliger Einberufung einer Vorstandssitzung eine Einigung über die Entgeltgestaltung herbeigeführt werden kann, hat der /die Vorsitzende /r unverzüglich die außerordentliche Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entgeltgestaltung einzuberufen, wobei in diesem Fall jedes Vorstandsmitglied verpflichtet ist und sonstige ordentliche Mitglieder berechtigt sind, längstens 7 Tage vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung (einlangend beim Vorstand) einen Vorschlag für die Entgeltgestaltung einzubringen.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zu einer Vorstandssitzung, zu der schriftlich, ohne Angabe des Beratungsgegenstandes eingeladen wurde, mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder erschienen sind. Ferner können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(9) Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten gemeinsam. Ein Vorstandsmitglied kann Rechtsgeschäfte bis zu einer Höhe von € 500,- pro Einzelgeschäft alleine tätigen. Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art und jeder Höhe für den Verein zu ermächtigen.

(10) Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufnehmen zu lassen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

(11) Der Vorstand muss der Mitgliederversammlung einen detaillierten Jahresbericht vorlegen.

(12) Der Vorstand hat jedem Mitglied auf Verlangen alle die Buchführung betreffenden Unterlagen, den gesamten Schriftverkehr und alle Protokolle von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen in geeigneter Weise zu Kontroll- und Überprüfungszwecken zugänglich zu machen.

(13) Der Vorstand beruft aus der Zahl der Mitglieder zu seiner Unterstützung einen Beirat, der beratend an den Vorstandssitzungen teilnimmt und zu diesen einzuladen ist.

(14) Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Verhandlungen der Mitgliederversammlung.

(15) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan

(16) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des/der Vorsitzenden und des Schriftführers/der Schriftführerin, sofern ein solcher nicht bestellt ist, eines weiteren Vorstandsmitgliedes, in Geldangelegenheiten der Unterschriften des/der Vorsitzenden und des Kassiers/der Kassiererin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(17) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Obmann/der Obfrau erteilt werden

(18) Der/die Geschäftsführer/-in unterstützt den/die Vorsitzende/-n in allen Angelegenheiten und übernimmt im Verhinderungsfall als Vertreter/-in dessen/deren Aufgaben.

(19) Der/die Kassierer/-in verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er/sie hat der Mitgliederversammlung einen eigenen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er/sie nimmt die Zahlungen an den Verein gegen alleinige Quittung in Empfang.

## **§8 Schriftführer und Protokolle**

(1) Der/die Schriftführer/-in wird vom Vorstand für die Dauer zwei Jahren bestellt.

(2) Der/die Schriftführer/-in hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von der Vereinsvorsitzenden und von ihm/ihr zu unterzeichnen ist. Im Verhinderungsfall ist diese Aufgabe von einem anderen Mitglied zu übernehmen.

(3) Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind in der nächstfolgenden zu genehmigen.

(4) Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sind in geeigneter Weise rechtzeitig vor der nächsten Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme offenzulegen. Erfolgt bis zur Mitgliederversammlung kein Einspruch, so gelten sie als genehmigt, anderenfalls werden sie bei der Mitgliederversammlung und durch Abstimmung genehmigt.

## **§9 Beirat**

(1) Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung kann aus der Zahl der Mitglieder für die Dauer zwei Jahren einen Beirat zur Beratung und Unterstützung des Vorstandes.

(2) Der/die Schriftführer/-in gehört dem Beirat von Amts wegen an.

(3) Die Mitglieder des Beirates nehmen beratend an den Sitzungen des Vorstandes teil und sind einzuladen. Sie sind dort nicht stimmberechtigt; sie haben kein Vertretungsrecht.

(4) Eine, auch zeitlich beschränkte, Nachberufung im Zeitraum zwischen zwei Mitgliederversammlungen zur Bewältigung bestimmter wichtiger Aufgaben ist möglich. Scheidet ein Mitglied auf eigenen Wunsch oder durch Beendigung der Vereinsmitgliedschaft aus dem Beirat aus, so kann auch dann ein neues Mitglied nachberufen werden.

## **§10 Mitgliederversammlung**

(1) Ordentliche Mitgliederversammlungen sind einmal jährlich einzuberufen. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- den Jahresbericht des Vorstandes;
- den Rechenschaftsbericht des/des Kassierers/-in;
- die Entlastung des Vorstandes;
- die Wahl des Vorstandes;
- Anträge und sonstiges.
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen und Verein;
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zum Erwerb von Nutzungsrechten an Energieerzeugungsanlagen zur Verwendung der erzeugten Energie durch den Verein;
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Mitgliedern und Verein, die von Standard-Energieabnahmevereinbarungen abweichen;
- Festlegung der Entgeltgestaltung des Vereines im Falle mangelnder Einigung des Vorstandes;
- Festlegung des Abrechnungsmodells (statisch/dynamisch);
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
- alle im Rahmen dieser Satzung der Mitgliederversammlung sonst zur Beschlussfassung zugewiesenen Gegenstände;

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn

- das Vereinsinteresse dies erfordert oder
- ein Zehntel aller Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt,
- ein Vorstandsmitglied ausgeschieden ist, innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten vom Tage des Ausscheidens gerechnet.

(3) Der Vorstand stellt die Tagesordnung fest und beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche oder elektronische Einladung in Textform der Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vor der Tagung zu erfolgen. Eigene Anträge von Mitgliedern, die zur Abstimmung eingebracht werden sollen sowie Anträge auf Änderung der Tagesordnung müssen bis spätestens drei Tage vor der Versammlung gestellt werden. Anträge, die erst

während der Mitgliederversammlung gestellt werden, können nur unter dem Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ behandelt werden.

(4) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied bzw. Ehrenmitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann auch durch eine/n mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter/-in ausgeübt werden.

(5) Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen oder vertretenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied ist eine schriftliche, geheime Wahl bzw. Abstimmung durchzuführen.

(6) Beschlüsse, durch die die Satzung oder Geschäftsordnung geändert, ein Vorstandsmitglied vorzeitig abgewählt oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten, anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder und können nur nach vorheriger Ankündigung in der schriftlichen Einladung gefasst werden.

## **§ 11 Rechnungsprüfer: innen**

(1) Mindestens zwei Rechnungsprüfer: innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Die Rechnungsprüfer: innen, die nicht Vereinsmitglied sein müssen, dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen obliegt die laufende Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel; davon ist insbesondere die Prüfung und das Aufzeigen von Insichgeschäften sowie ungewöhnlichen Einnahmen oder Ausgaben umfasst.

(3) Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen zu jeder Zeit unverzüglich die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer: innen haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(4) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

## **§ 12 Datenschutz**

Die (personenbezogenen) Daten der Mitglieder werden durch den Verein gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (Datenschutz-Grundverordnung) verarbeitet.

### **§13 Auflösung und Satzungsänderungen des Vereins**

(1) Über Satzungsänderung, Zweckänderung und Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn der Antrag auf der Tagesordnung stand.

### **§ 14 Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks**

(1) Bei Auflösung des Vereins, Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins ist das Vereinsvermögen durch Beschluss der Mitgliederversammlung einem bestimmten gemeinnützigen Zweck zukommen zu lassen, soweit es nicht erforderlich ist, das Vermögen zur Erfüllung von Verpflichtungen des Vereins zu verwenden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, betreibt der geschäftsführende Vorstand die Liquidation. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

### **§17 Nichtigkeit**

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung nichtig sein oder nichtig werden, so werden die übrigen Bestimmungen der Satzung hierdurch nicht berührt.

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründerversammlung am 17. Oktober 2024 beschlossen.

Bonn, den 17.10.2024